

Interpellation SVP-Fraktion vom 3. Juni 2009

Ventilklausel im Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. August 2009

Mit ihrer Interpellation vom 3. Juni 2009 stellt die SVP-Fraktion Fragen zur Haltung der Regierung betreffend die Anrufung der Ventilklausel im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681; abgekürzt FZA).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für Staatsangehörige der EU-15 (plus Zypern und Malta) die volle Personenfreizügigkeit. Bis zum Jahr 2010 besteht jedoch die Möglichkeit, gegenüber diesen Staaten von der im FZA vorgesehenen Ventilklausel Gebrauch zu machen (Art. 10 Abs. 4 FZA). Voraussetzung für die Anrufung der Ventilklausel ist, dass die an Arbeitnehmende und Selbständige erteilten Aufenthaltsbewilligungen in einem bestimmten Jahr den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um 10 Prozent überschreiten. Ist dies der Fall, kann die Schweiz im Folgejahr oder in den zwei folgenden Jahren erneut Höchstzahlen für die entsprechende Bewilligungskategorie einführen. Die neu festgesetzten Kontingente müssen dabei mindestens 5 Prozent über dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre liegen.

Erstmals hätte der Bundesrat die Ventilklausel per 1. Juni 2008 anrufen können. Der Bundesrat verzichtete damals jedoch darauf und beauftragte in der Folge das EJPD, im Sinn eines fortlaufenden Monitorings die Situation auf dem Arbeitsmarkt weiterhin zu beobachten. Zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 28. Februar 2009 wurden an Erwerbstätige aus der EU-17/EFTA insgesamt 46'797 B-Bewilligungen erteilt. Damit wäre die Schwelle für die Anrufung der Ventilklausel bereits erfüllt gewesen. Die zuständigen Bundesbehörden empfahlen jedoch dem Bundesrat insbesondere aus folgenden Gründen, weiterhin auf die Anrufung der Ventilklausel zu verzichten:

- Mit der zeitweiligen Wiedereinführung von Kontingenten gegenüber Staatsangehörigen aus der EU-17/EFTA würde eine erneute bürokratische Hürde für die Unternehmen in der Schweiz aufgebaut. Dies sei eindeutig nicht im Sinn des Wirtschaftsstandortes Schweiz und der Förderung der KMU.
- Die Wiedereinführung der Kontingente könnte zu einer weiteren Abschwächung der Konjunktur führen. Gerade für die Überwindung der Rezession sei es jedoch entscheidend für die Schweizer Wirtschaft, über genügend Flexibilität bei der Anstellung von gut qualifizierten Mitarbeitern (Führungskräfte und Spezialisten) zu verfügen.
- Mit der Anrufung der Ventilklausel würde zudem ein negatives Signal gegenüber der EU ausgesendet, das im aktuellen europapolitischen Kontext für die Schweiz nicht von Vorteil wäre.

Den Kantonen wurde über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Gelegenheit gegeben, zum Antrag an den Bundesrat, auf die Anrufung der Ventilklausel weiterhin zu verzichten, Stellung zu nehmen.

1. Die Regierung befürwortete den Verzicht auf die Anrufung der Ventilklausel, da die Wiedereinführung bürokratischer Hürden für den Wirtschaftsstandort Schweiz ungünstig wäre. Ebenso muss die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte zur Überwindung der Rezession gewährleistet sein. Weiter gilt es zu beachten, dass die Mobilität der Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer stark konjunkturabhängig ist. Der starke Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern aus den EU/EFTA-Staaten in die Schweiz hing entscheidend mit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur-Phase in den Jahren 2004 und 2008 zusammen. Die Zuwanderung scheint sich seit Ende 2008 bereits abzuschwächen. Auf Grund der negativen Wirtschaftsprognosen wird in diesem und im nächsten Jahr wohl mit einer weiteren Abnahme der Zuwanderung zu rechnen sein. Nach wie vor benötigt ein ausländischer Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, um überhaupt in der Schweiz bleiben zu können. Deshalb erübrigt sich eine Wiedereinführung von Kontingenten vorderhand auch aufgrund der schlechten Wirtschaftslage. Anders wäre die Situation, wenn die Boomjahre weitergingen. Dann würde sich die Frage der Wiedereinführung von Kontingenten wesentlich anders und dringender stellen.

2. Das FZA fordert nicht die Anrufung der Ventilklausel, sondern es lässt der Schweiz diese Möglichkeit nach eigenem Ermessen offen. Es obliegt dem Bundesrat, über die Anrufung der Ventilklausel im Licht der aktuellen wirtschafts- und aussenpolitischen Situation der Schweiz zu entscheiden. Die Regierung sieht keinen Anlass, an der Lauterkeit der Entscheidung des Bundesrates zu zweifeln, zumal sie aufgrund eigener Überlegungen für den Wirtschaftsstandort St.Gallen zu den gleichen Schlüssen gekommen ist.